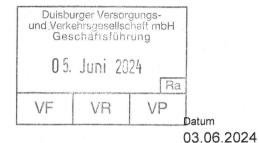


Finanzverwaltung NRW Postfach 101502 - 47015 Duisburg

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

Telefonnummer 0203 3001-0

Bungertstr. 27 47053 Duisburg



Steuernummer / Aktenzeichen 109/5800/0743 Vbz

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Netze Duisburg GmbH		0
	(Name und Vorname bzw. Firma)	
47053 Duisburg, Bungertstr. 27		n F
	(Anschrift, Sitz)	
Bauleistungen im Sinne des §	§ 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG	
Gebäudereinigungsleistunger	n im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG	
nachhaltig erbringt und		
unter der Steuernummer	109/5800/0743	
□ unter der Umsatzsteuer-Ident	ifikationsnummer DE252113622	
registriert ist.		
		C''

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.05.2027 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Nr. 754/035-V2001 (11.19) OFD NRW St 45

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<u>Dienstgebäude</u> Landfermannstr. 25 47051 Duisburg www.finanzamt.nrw.de Telefon 0203 3001-0 Telefax 0800 10092675109 Telefax Ausland 0049 203 3001-1200 <u>Telefonische Servicezeiten</u>
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi, 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk eh Düsseldorf IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37 BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.